

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Marktgemeinde Horitschon vom 20.12.2024, der Marktgemeinde Lackenbach vom 07.02.2025, der Marktgemeinde Raiding vom 28.03.2025 und der Gemeinde Ritzing vom 27.12.2024 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen der Marktgemeinde Horitschon, der Marktgemeinde Lackenbach, der Marktgemeinde Raiding und der Gemeinde Ritzing wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Öffnungs- bzw. Schließzeiten der einzelnen Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppen sowie die Festlegung der für die Betreuung zuständigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung(en) wird gesondert für das jeweilige Kindergartenjahr in Absprache mit allen Vertragspartnern schriftlich festgelegt und bildet einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Kosten

- (1) Aufgrund der wechselseitigen Öffnungszeiten wird die jeweilige Betreuung der Kinder unentgeltlich übernommen.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Verköstigung der Kinder (Essenskosten inkl. Transportzuschlag) wird den jeweils zuständigen Vertragsparteien gesamt in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung an die einzelnen Erziehungsberechtigten erfolgt in weiterer Folge durch die Stammgemeinde.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle der vorzeitigen Auflösung beträgt die Kündigungsfrist ein Monat jeweils zum Monatsletzten. Die Kündigung ist in schriftlicher Form allen Kooperationspartner zu übermitteln.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird,

verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.

- (4) Diese Urkunde wird in vier Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Horitschon, am 20.12.2024



Gerhard Petschowitsch, BA MSc
Bürgermeister

Lackebach, am 08.04.2025



Christian Weninger
Bürgermeister

Raiding, am 28.3.2025



Dipl. Ing. (FH) Landauer Markus
Bürgermeister

Ritzing, am 27.12.2024



Jochen Müllner
Bürgermeister

Anschlag 09.4.25
Abnahme 24.4.25

